OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605255/6/SB

Datum:
Linz, 29. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des R K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10.05.2022, GZ: BHGM/922070009148/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 04.05.2022, GZ: BHGM/922070009148/22, der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde R K (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) vorgeworfen, er habe am 05.01.2022 um 06.30 Uhr in Altmünster auf der B145 in der Fahrtrichtung Ebensee, mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 15 km/h überschritten, wodurch er § 20 Abs 2 StVO 1960 verletzt habe und weswegen über ihn eine Geldstrafe von 60 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 3 Stunden, gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 verhängt wurde.

I.2. Gegen die Höhe dieser Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 09.05.2022 Einspruch und gab an, am besagten Tag die Geschwindigkeit überschritten zu haben und dass es ihm leid tue. Er sei eigentlich ein besonnener Fahrer. Er verdiene seit Corona als Selbstständiger im Außendienst sehr wenig und er kam in den letzten Monaten gerade mit Covidhilfen durch. Es standen ihm monatlich oft weniger als 900 Euro zur Verfügung. Auch musste er deshalb seine Wohnung kündigen und sich eine billigere suchen. Er ersuche um eine Verwarnung bzw eine spürbare Senkung der Strafe.

I.3. Mit Straferkenntnis vom 10.05.2022, GZ: BHGM/922070009148/22, gab die bB dem Einspruch des Bf nicht Folge und bestätigte die Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro. Unter Berücksichtigung der Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Tat und des Verschuldens sei die verhängte Geldstrafe angemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Insbesondere, da er mehrmals einschlägig rechtskräftig bestraft wurde.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche rechtzeitige Beschwerde vom 07.06.2022. Der Bf führt aus, dass gegen seinen Einspruch entschieden worden sei, ohne dass auf seine berücksichtigungswürdigen Gründe eingegangen wurde. Er müsse seit Beginn von Corona jeden einzelnen Euro umdrehen. Für ihn sei auch eine geringere Bestrafung abschreckend. Sein Vergehen sei ja kein Verbrechen.

I.5. Mit Schreiben vom 10.06.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

I.6. Mit E-Mail vom 21.06.2022 übermittelte die Landespolizeidirektion Oberösterreich einen Verwaltungsvorstrafenauszug betreffend den Bf.

I.7. In Beantwortung der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an den Bf gerichteten Anfrage hinsichtlich seiner Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse, teilte dieser mit E-Mail vom 04.07.2022 mit, dass sein Einkommen als Selbstständiger im Jahr 2022 bisher durch die Probleme im Verkauf/Außendienst durch COVID etwa 1.000 Euro inklusive Hilfsleistungen der WKO/COFAG betragen habe. Er habe sogar durch die wirtschaftlichen Probleme im April 2022 nach 19 Jahren seine Wohnung aufgeben und übersiedeln müssen, da er sich die Miete nicht mehr leisten habe können. Vermögen habe er keines; Schulden habe er durch Alimente-Rückstände beim Oberlandesgericht Wien ca. 12.000 Euro die er monatlich mit 120 Euro abzahle. Für Miete und Energiekosten bezahle er jetzt monatlich 500 Euro. Ohne Hilfe von Familie und Freunden schaffe er es nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen, zumal sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat; darüber hinaus wurde im Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

III.2.1. Es steht der unter Pkt. I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest.

III.2.2. Betreffend den Bf scheinen insgesamt fünf verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, wobei es sich bei vier davon um Geschwindigkeitsübertretungen handelt (ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt).

III.2.3. Der Bf hat seit Beginn der Covid-19-Pandemie oft weniger als 900 Euro im Monat zur Verfügung gehabt. Er ist selbständig im Außendienst tätig. Er hat Alimente-Rückstände zu begleichen, wobei er dafür 120 Euro monatlich zu begleichen hat (Einspruch Behördenakt; ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den eingereichten Unterlagen. Die Einkommensverhältnisse sind aus den Angaben des Bf entnommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]), weshalb der wiedergegebene Schuldspruch – zumal sich bereits der Einspruch gegen die Strafverfügung nur gegen die Strafhöhe richtete – in Rechtskraft erwachsen ist. Vom Landesverwaltungsgericht ist lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3.1. Der Bf hat eine Reduzierung der Strafhöhe beantragt, es sei auch eine mildere Bestrafung für ihn abschreckend.

III.3.2. Im vorliegenden Fall liegt eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 30,00 % vor, womit nicht von einer geringfügigen Überschreitung gesprochen werden kann.

Überhöhte Geschwindigkeit ist immer wieder die Ursache für schwere Verkehrsunfälle. Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Dieser kommt erhebliche Bedeutung zu, keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist.

Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO immerhin

Geldstrafen bis zu 726 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vorsieht (sh VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

III.3.3. In Anbetracht der vorliegenden Umstände erscheint die von der bB verhängte Strafe dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Situation des Bf als tat- und schuldangemessen. Die Verhängung einer Geldstrafe ist auch dann gerechtfertigt, wenn der/die Bestrafte kein Einkommen bezieht (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 13 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwN; sh auch VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129). Insbesondere auch aus spezialpräventiven Gründen erscheint die verhängte Strafe als angemessen, zumal dem Bf seine vier einschlägigen Verwaltungsvorstrafen (Geschwindigkeitsüberschreitungen die mit 30 Euro, zweimal mit jeweils 60 Euro und einmal 40 Euro geahndet wurden) entgegen zu halten sind. Zumal diese Verwaltungsübertretungen den Bf nicht von der Begehung einer weiteren Geschwindigkeitsüberschreitung – nämlich der gegenständlichen – abgehalten haben, erscheint eine geringere Bestrafung nicht abschreckend genug.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der zur Verfügung stehende Strafrahmen von 726 Euro zu 8 % ausgeschöpft wurde. Auch die nunmehr im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geschilderten Einkommensverhältnisse des Bf führen bei einer Gesamtschau aller Umstände zu keiner Änderung der Strafzumessung bzw einer milderen Bestrafung. Die verhängte Geldstrafe ist für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der bB vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

III.4. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 58/2018, die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

Wie bereits oben ausgeführt wurde, kommt der Verkehrssicherheit als geschütztem Rechtsgut hohe Bedeutung zu. Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167;

zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180). Im Hinblick auf das schützende Rechtsgut ist daher eine Ermahnung nicht möglich.

III.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 12 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Hinsichtlich den Voraussetzungen für das Vorgehen mittels Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG konnte die gegenständliche Entscheidung auf die Rsp des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden (sh die zitierte Rsp).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger